

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 12. Februar 1953.

399. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 12. Dezember 1952 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Heurüti-Ruchenacker in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 14. Oktober 1952 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. November 1952 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Heurüti-Ruchenacker wird im Süden von der Kapfstrasse (II. Kl. Nr. 5) und im Osten, Norden und Westen von projektierten Quartierstrassen begrenzt. Die bauliche Erschliessung des Gebietes erfolgt durch verschiedene geplante Quartierstrassen, die an die Kapfstrasse angeschlossen werden. Gleichzeitig mit der Festlegung der projektierten Quartierstrassen und der Neueinteilung der beteiligten Grundstücke wurden an den genannten Strassen Baulinien festgesetzt. Deren Abstände betragen für die Kapfstrasse 22 m und für die Quartierstrassen 17 m und 20 m. Bei Fahrbahnbreiten von 5 m und 6 m ergeben sich Vorgärten von 5 m bis 10 m Breite.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

2 I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 8. Oktober 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Heurüti-Ruchenacker sowie von Baulinien an der Kapfstrasse (II. Kl. Nr. 5) und an den projektierten Quartierstrassen in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Februar 1953.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Schmid</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

